

(5) Die vorgenannten Regelungen gelten für Nachfolgekandidaten entsprechend.

(6) Erlischt das Mandat eines Abgeordneten, tritt an seine Stelle ein Nachfolgekandidat. Über das Nachrücken eines Nachfolgekandidaten beschließt die Volksvertretung in Übereinstimmung mit den Parteien und Massenorganisationen und dem Nationalrat bzw. dem zuständigen Ausschuß der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik.

## X.

### Schlußbestimmungen

#### §48

(1) Die demokratische Vorbereitung und Durchführung der Wahlen wird durch den Staatsrat gewährleistet.

(2) Der Staatsrat faßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Beschlüsse.

#### §49

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— das Gesetz vom 31. Juli 1963 über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik - Wahlgesetz - (GBl. I Nr. 8 S. 97),

— der Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 31. Juli 1963 über die Wahlen zur Volkskammer und zu den örtlichen Volksvertretungen der

Deutschen Demokratischen Republik — Wahlordnung — (GBl. I Nr. 8 S. 99),

— der Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. Juli 1965 über die Neufassung des Beschlusses über die Wahlen zur Volkskammer und zu den örtlichen Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik — Wahlordnung — (GBl. I Nr. 11 S. 143),

— das Gesetz vom 13. September 1965 zur Änderung des Gesetzes über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik — Wahlgesetz — (GBl. I Nr. 13 S. 207),

— das Gesetz vom 2. Mai 1967 zur Änderung des Gesetzes über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik — Wahlgesetz — (GBl. I Nr. 7 S. 57),

— das Gesetz vom 17. Dezember 1969 zur Änderung des Gesetzes über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik — Wahlgesetz — (GBl. I 1970 Nr. 1 S. 1),

— Bekanntmachung vom 17. Dezember 1969 der Neufassung des Gesetzes über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik — Wahlgesetz — (GBl. I 1970 Nr. 1 S. 2),

— der Beschluß vom 25. Februar 1974 zur Änderung des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Wahlen zur Volkskammer und zu den örtlichen Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik — Wahlordnung — (GBl. I Nr. 11 S. 92).

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am vierundzwanzigsten Juni neunzehnhundertsechundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den vierundzwanzigsten Juni neunzehnhundertsechundsiebzig

### Der Vorsitzende des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik

W. S t o p h

### Zustimmungserklärung der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik zum Stockholmer Appell des Weltfriedensrates vom 31. Mai bis 2. Juni 1975

vom 24. Juni 1976

Die DDR gehört an der Seite der Sowjetunion und der anderen sozialistischen Bruderländer zu den Vorkämpfern um die Einstellung des Wettrüstens, um Rüstungsbegrenzung und Abrüstung. Wir treten ein für eine Weltabrüstungskonferenz, für das Verbot aller Kernwaffenversuche, das Verbot der Entwicklung und Produktion neuer Massenvernichtungswaffen sowie den Abschluß eines weltweiten Vertrages über Gewaltverzicht in den internationalen Beziehungen.

Der neue Stockholmer Appell der Weltfriedensbewegung, der dies zum Inhalt hat, entspricht dem Lebensinteresse der Menschheit für eine Welt des Friedens, des Fortschritts und der nationalen Unabhängigkeit der Völker.

Im Sinne des Stockholmer Appells gilt es, weltweit die Überzeugung zu verbreiten, daß es immer dringlicher wird, die politische Entspannung durch die militärische zu ergänzen.

Möge der neue Stockholmer Appell helfen, ein solches internationales Klima zu schaffen, das die Kräfte der Aggression und Reaktion daran hindert, militärische Gewalt gegen Demokratie, sozialen Fortschritt und nationale Unabhängigkeit anzuwenden.

Im Namen aller Fraktionen der Volkskammer der DDR, im Namen der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik geben wir dem Appell des Weltfriedensrates an die Öffentlichkeit aller Länder zu gemeinsamen Aktionen für die Einstellung des Wettrüstens, für Rüstungsbegrenzung und Abrüstung unsere volle Zustimmung.

Vorstehende Zustimmungserklärung wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 18. Tagung am 24. Juni 1976 beschlossen.

Berlin, den 24. Juni 1976

Gerald G ö t t i n g  
Präsident der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik